

Öffentliche Bekanntmachung

Bildung der Wahlvorstände für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Altmärkische Wische am Sonntag, den 18.05.2025 und für die eventuell erforderliche Stichwahl am 15.06.2025

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet der Altmärkischen Wische zur Einreichung von Vorschlägen für die Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Gemäß § 12 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 6 Kommunalwahlordnung LSA werden für die Wahl des Gemeindebürgermeisters vier Wahlvorstände gebildet.

Für jeden Wahlbezirk wird vom Wahlleiter ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand leitet und überwacht die Wahlhandlung. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und zwei bis acht Beisitzern.

Bei der Auswahl der Beisitzer und Stellvertreter sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Gemeinde sein. Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können gemäß § 13 Abs. 2 des KWG LSA ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richtet sich nach § 31 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Zugleich weise ich auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA hin.

**Ich fordere die Parteien und Wählergruppen auf, mir umgehend,
spätestens bis zum 28.02.2025
Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Nach dem
genannten Zeitpunkt werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der
Wahlberechtigten berufen.**

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 10.12.2024



Kloth
Wahlleiter